

# Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 06.07.2017

## TOP 1 Bekanntgabe

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

### 1.1 Ortsdurchfahrt Gönningen L230

Die Stadt Reutlingen hat mitgeteilt, dass die Ortsdurchfahrt Gönningen ab Montag 10.07.2017 für voraussichtlich sechs Monate gesperrt sein wird. Auslöser ist die Auswechslung von Trinkwasserleitungen und Neuverlegung von Gasleitungen in der Ortsmitte von Gönningen.

Der überörtliche Verkehr wird über die Stuhlsteige umgeleitet.

Im GEA wurde auf die Sperrung bereits hingewiesen.

## TOP 2 Jahresbericht "Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit"

BM Morgenstern begrüßt Frau Sandra Kollmann, die in der Gemeinde für die Jugendsozialarbeit und für das Jugendhaus zuständig ist, sowie Frau Manuela Kurz, die die Nachfolge von Herrn Erbe in der Schulsozialarbeit an den Sonnenbühler Schulen angetreten hat. Erfreulich sei, so BM Morgenstern, dass Frau Kurz nun unbefristet in Sonnenbühl tätig ist. Sie hatte die Stelle als Vertretung von Herrn Erbe übernommen, während dessen Erziehungsurlaub. Allerdings hatte sich Herr Erbe dafür entschieden nicht mehr auf die Stelle zurückzukehren, so dass die Befristung von Frau Kurz aufgehoben wurde.

Frau Kollmann informiert das Gremium über ihre Tätigkeit in der Gemeinde Sonnenbühl. Erfreulicherweise kann sie berichten, dass die Zahl der Besucher des Jugendhauses im letzten Jahr wieder angestiegen ist, so dass etwa 50 Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 22 Jahren das Jugendhaus besuchen.

Es sei wichtig, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben sich in einem geschützten Raum, wie dem Jugendhaus, zurückziehen zu können um Ruhe zu finden und einfach „Chillen“ zu können. Dies sei eine wichtige Burnout-Prophylaxe, da die Kinder und Jugendlichen durch Druck in der Schule und den eigenen Entwicklungsaufgaben der Pubertät überfordert sind.

Immer wieder suchen die Kinder und Jugendlichen den Kontakt mit ihr um Gespräche zu führen sowohl mit freudigem als auch mit ernstem Hintergrund. Hin und wieder kommt es zu Kriseninterventionen, die die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Jugendamt erforderlich machen. Auch Elterngespräche werden geführt wenn Beratungsbedarf besteht oder als sogenannte Tür-und-Angelgespräche, sowie bei Kriseninterventionen.

Im Ausblick lädt Frau Kollmann das Gremium zu einer Veranstaltung ein, mit dem Thema „Perspektiven von jungen Menschen und Familien im demografischen Wandel“ mit Herrn Dr. Bürger am 13.10.2017.

Anschließend stellt sich Frau Kurz dem Gremium vor. Sie hat sich an der Brühlschule gut eingelebt. An allen Sonnenbühler Grundschulen wurden von ihr in den 4. Klassen bereits Aktivitäten zur Schulung der sozialen Kompetenz durchgeführt. Die von ihr an der Brühlschule geleitete Mädchen-AG wird gerne angenommen. Hier werden Mädchengerechte Themen besprochen und gebastelt und gekocht.

Immer wieder kommt es an den Schulen zu Konflikten durch unterschiedliche Kulturen, aber auch durch Mobbing oder Cybermobbing. Hier müsse sie deeskalierend eingreifen und versuchen durch Gespräche Probleme zu lösen. Bei Bedarf melden sich die LehrerInnen bei ihr und gemeinsam wird geprüft, was notwendig ist.

Zukünftig möchte Frau Kurz die offenen Angebote erweitern und auch die Schülerkontakte noch ausweiten. Ihr sei auch wichtig die Präventionsarbeit themenbezogen auszubauen.

BM Morgenstern dankt Frau Kollmann und Frau Kurz für ihre gute Arbeit. Er zeigt sich erfreut, dass die Angebote von den Sonnenbühlern Kindern und Jugendlichen sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch an den Schulen gut angenommen werden. Die Rückmeldungen von Schulleitung und Lehrerkollegium hat auch gezeigt, dass Frau Kurz gut angekommen sei.

### TOP 3 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2017

- a) Festsetzung des Wahltages und des Tages der etwaigen Neuwahl
- b) Stellenausschreibung und Ausschreibungstermin
- c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist
- d) Bildung und Besetzung des Gemeindewahlausschusses
- e) Verschiedenes

Die Sitzungsleitung wird vom stellvertretenden Bürgermeister Ulrich Leibfritz übernommen, da BM Morgenstern erklärt hat, dass er erneut um den Posten als Bürgermeister kandidieren wird und somit befangenheitshalber den Ratstisch verlassen muss.

GR Leibfritz führt aus, dass zum 24.01.2018 die Amtszeit des amtierenden BM Morgenstern abläuft. Somit wird es erforderlich verschiedene Eckdaten zur kommenden Bürgermeisterwahl festzulegen.

Zu a) Frau Heizmann erläutert die verschiedenen gesetzlich festgelegte Fristen, die im Hinblick auf die Bürgermeisterwahl zu beachten sind. Die Wahl darf frühestens drei Monate und nicht später als ein Monat vor dem Ablauf der Amtszeit erfolgen.

Bei der Terminfestlegung ist zu beachten, dass u. a. am Totensonntag (26. November 2017) sowie an gesetzlichen Feiertagen keine Wahlen durchgeführt werden dürfen. Entsprechend der Praxis von Bund und Länder, empfiehlt es sich am Volkstrauertag, also aktuell am 19. November 2017, keine Wahl durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der Ferientermine bleiben 2 Wahltermine übrig. Unter der Annahme, dass eine evtl. Neuwahl bereits am zweiten Sonntag nach dem Wahltag stattfinden soll (landesweit so üblich) bieten sich folgende Terminkonstellationen an:

Wahltag 12. November 2017,	Neuwahl 03. Dezember 2017
Wahltag 03. Dezember 2017,	Neuwahl 17. Dezember 2017

Eine rege Diskussion schließt sich an.

Als Wahltag für die Bürgermeisterwahl 2017 wird der 12. November 2017 vom Gremium mehrheitlich –bei vier Gegenstimmen– bestimmt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wird einstimmig auf den 03. Dezember 2017 festgelegt.

Zu b) Die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die fristgerechte Ausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterstelle ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der

Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist dies bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg immer gegeben. Deshalb ist eine Ausschreibung im Staatsanzeiger auf jeden Fall notwendig. Weitere Ausschreibungen in Tageszeitungen sind möglich, jedoch nicht üblich. Eine Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sonnenbühl wird ebenfalls erfolgen.

GR Hailfinger schlägt vor, den Termin für die Stellenausschreibung auf einen Termin vor die Sommerferien zu legen. Er schlägt den 21. Juli 2017 vor.

Für eine Stellenausschreibung vor den Sommerferien und somit am 21.07.2017 spricht sich die Mehrheit der Gremiumsmitglieder aus.

Die Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl 2017 wird somit am 21. Juli 2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl erfolgt ebenfalls am 21. Juli 2017.

Einstimmig wird beschlossen, dass für die Stellenausschreibung der, dem Gremium vorgelegte Text verwendet wird, in diesem wird ergänzt, dass eine Kandidatenvorstellung am 25.10.2017 um 19.00 Uhr stattfindet.

Eine kontroverse Diskussion über den Ausschreibungstext schließt sich an. Der von GR Schmid gestellte und wieder zurückgezogene Antrag, über die Streichung des nicht gesetzlich vorgeschriebenen aber durchaus üblichen Passus: „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ wird von GR Gekeler erneut gestellt.

Der Antrag von GR Gekeler wird mit 8 Stimmen dafür und 11 Stimmen dagegen abgelehnt. Somit wird der Passus in die Stellenausschreibung aufgenommen.

Zu c) Das Gremium spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Einreichungsfrist analog zum Termin der Stellenausschreibung vorverlegt wird und am 22.07.2017 0 Uhr beginnt und dass das Ende der Einreichungsfrist auf den Montag, 16.10.2017 18:00 Uhr festgesetzt wird. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am Montag, 13. November 2017 0 Uhr und endet am Mittwoch, 15. November 2017, 18:00 Uhr.

Zu d) Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wurde einstimmig wie folgt gewählt:

Ulrich Leibfritz	Vorsitzender
Jürgen Scheible	Stellvertretender Vorsitzender
Frau Heinzmann	Schriftführer
Wolfgang Schmid	Beisitzer
Herrmann Fink	Beisitzer
Manuel Hailfinger	Stellvertreter

Erwin Herrmann	Stellvertreter
Michael Dieth	Stellvertreter

Zu e) Das Gremium spricht sich einstimmig dafür aus, dass eine Bewerbervorstellung erfolgen soll. Dies auch dann, wenn sich ausschließlich der Amtsinhaber um die Stelle bewirbt.

#### **TOP 4 Beschaffung eines gemeindeeigenen Traktors für den Forst** Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

#### **TOP 5 Anpassung der Gebührenhöhe bei den Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)**

Herr Herrmann führt aus, hauptursächlich für die Anpassung der Gutachterausschussgebührensatzung sei die Tatsache, dass die in der aktuell gültigen Fassung vom 06.07.2001 enthaltenen Gebühren nicht mehr kostendeckend sind. Die vor dem 06.07.2001 gültige Gutachterausschussatzung vom 05.05.1992 unterscheidet sich in der Gebührenhöhe geringfügig von der aktuell gültigen Gutachterausschussatzung. Im Jahr 2001 wurde lediglich eine Anpassung der Gebühren von DM in EURO, jedoch keine Änderung der Gebührenhöhe umgesetzt. Damit der Gutachterausschuss kostendeckend arbeitet, ist eine Gebührenanpassung unausweichlich.

Die bisherige Berechnung ist sehr schwierig, daher schlägt die Verwaltung vor diese zu vereinfachen und zukünftig eine Grundgebühr in Höhe von 650 EUR zuzüglich 0,2 % aus dem Anteil des ermittelten Verkehrswertes zu erheben.

GR Maier ergänzt, dass der Umfang der Gutachten im zurückliegenden Zeitraum stark zugenommen hat. Früher umfasste ein solches Gutachten 4-5 Seiten, heute sind es meist 25-30 Seiten. Dem stimmt GR Gekeler zu.

OV Hammermeister weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine von der Gemeinde angebotene Dienstleistung handle, für die Gebühren erhoben werden müssen.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die aktuell gültige Gutachterausschussgebührensatzung zum 15.07.2017 durch die neu gefasste Gutachterausschussgebührensatzung zu ersetzen.

#### **TOP 6 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung**

Frau Heinzmann führt aus, dass die Gemeinde Sonnenbühl bisher eine Vergnügungssteuersatzung in Bezug auf die Schauhöhlen habe, da nun im Gemeindegebiet Sonnenbühl Geldspielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt wurden, ist es ratsam, eine Vergnügungssteuersatzung zu erlassen, die auch diese Geräte abdeckt.

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, die auf die Abwälzbarkeit angelegt ist. Eigentlicher Steuerträger ist der Spieler, dessen wirtschaftlicher Aufwand steuerlich erfasst werden soll. Die Steuer darf jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts nicht erdrosselnd wirken, es darf das durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierte Recht auch Berufsfreiheit nicht verletzt sein.

Mit der Vergnügungssteuer als Aufwandssteuer ist neben der Einnahmeerzielung auch ein Lenkungszweck verbunden (Eindämmung der Spielsucht, Begrenzung der Anzahl von Wetteinrichtungen).

Für die Neufassung der Satzung wird vorgeschlagen, sich an der Mustersatzung des Gemeindetags zu orientieren, die als neue Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer von Geldspielgeräten einen prozentualen Anteil am Bruttoeinspielergebnis des jeweiligen Geldspielgerätes vorsieht (somit ist gewährleistet, dass bei der Veranlagung stark bespielte Geräte anders behandelt werden, als weniger stark frequentierte).

Auf Nachfrage aus dem Gremium bestätigt Herr Herrmann, dass lediglich der gewerbliche Nutzen besteuert wird, Schießbuden o.ä. beim Nebelhöhlenfest sind genau so wenig betroffen wie eine Tombola beim Vereinsfest.

GR Hailfinger erkundigt sich ob sich der Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Einnahmen lohnt. Frau Heinzmann erklärt, dass die Höhe der Einnahmen noch nicht abgeschätzt werden kann, in Nachbargemeinden aber ein Überschuss erzielt wird.

Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat die Vergnügungssteuersatzung.

## TOP 7 Vorstellung des Kriminalitätslageberichtes

Frau Heinzmann vom Amt für Öffentliche Ordnung stellt den Kriminalitätslagebericht 2016 des Polizeipräsidium Reutlingen für die Gemeinde Sonnenbühl vor. Die Zahl der Straftaten in Sonnenbühl in 2016 mit 145 ist auf etwa gleichem Niveau wie in 2015 (142). Von den 145 Straftagen in 2016 konnten 93 Fälle aufgeklärt werden, somit liegt die Aufklärungsquote bei 64,1 %. Insgesamt konnten 83 Tatverdächtige ermittelt werden, von denen 24 Ausländer sind. Als sehr positiv kann gewertet werden, dass lediglich 11 Jugendliche und Heranwachsende unter den Straftätern sind, in den Nachbargemeinden seien dies oft bis zu 30.

Eine erhöhte Zunahme der Straftaten sind in den Bereichen Körperverletzungen, Sachbeschädigung und Rauschgiftdelikten zu verzeichnen.

Von Seiten der Polizei wurde mitgeteilt, dass keine besonderen Auffälligkeiten im Bereich der Asylsuchenden in Sonnenbühl zu verzeichnen waren. Allerdings wurde nicht mitgeteilt, welchen Nationalitäten die ausländischen Straffälligen angehören.

GR Hailfinger bekundet, dass sich die Bürger aufgrund dieses Berichtes in Sonnenbühl gut aufgehoben fühlen können und keine Angst zu haben brauchen. Er erkundigt sich woher die Zunahme der Rauschgift und Sachbeschädigungsdelikte kommt.

BM Morgenstern erklärt, dass hierzu keine Details vorliegen, er werde nachfragen, ob die Polizei hierzu weitere Informationen geben kann.

Beschlussvorschlag:

Der Kriminalitätslagebericht 2016 der Gemeinde Sonnenbühl wird zur Kenntnis genommen.

## TOP 8 Anpassung der Kindergartenbeiträge gemäß der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zum Kindergartenjahr 2017/2018

Herr Herrmann führt aus, dass der Gemeinderat im Jahr 2016 (wie bereits im Jahr 2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016) der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für die Festsetzung der Kindergartenbeiträge für das Kindergarten Jahr 2016/2017 folgte. Auch für das kommende Kindergartenjahr empfiehlt die Verwaltung dem Beschluss, der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zu folgen, festzuhalten. Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge liegt im Jahr 2017 bei 10,68%, empfohlen wird mindestens ein Deckungsgrad von 20%.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall auf Empfehlung der Kirchen und Landesverbänden ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt. Von dieser Regelung wurde in der Vergangenheit, auf Grund ausreichend vorhandener Kindergartenplätze verzichtet. Auf Grund der aktuellen Situation nicht mehr vorhandener Kindergartenplätze schlägt die Verwaltung nun vor, der Empfehlung der Kirchen und Landesverbände zu folgen.

BM Morgenstern ergänzt, dass auch er für die Koppelung der Kindergartenbeiträge an die Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände sei. Allerdings favorisiere er eine schrittweise Erhöhung des Beitrags für Kinder unter 3 Jahren in einer Regelgruppe.

OV Hammermeister wertet die Erhöhungen als mutig, aber richtig. Um in die Richtung eines Kostendeckungsgrads von 20% zu kommen sind Erhöhungen unbedingt notwendig. Es sei davon auszugehen, dass die Kirchen und Landesverbände genau prüfen, dass die Beiträge nicht zu hoch sind.

GR Kurzenberger gibt zu bedenken, dass viele Familien darauf angewiesen sind, dass Kinder unter 3 Jahren in eine Tagesstätte gehen, so dass beide Elternteile berufstätig sein können. Die Erhöhung um 100% ist für ihn erheblich.

GR Hailfinger führt aus, dass auch er kein Fan von Erhöhungen im Bereich der Kindertagesstätten sei, allerdings ist der Zuschussbedarf der Kindertagesstätten sehr hoch.

GR Stoll spricht sich für eine Erhöhung aus. Die Erhöhung sei hart, aber keine Kommune im Landkreis Reutlingen sei in diesem Bereich so gut aufgestellt wie die Gemeinde Sonnenbühl.

GR Heinz gibt zu bedenken, dass in großen Kommunen oft das Mehrfache gezahlt werden muss, bei weniger Leistung. Die Gemeinde Sonnenbühl bietet den Familien viel mehr als Nachbarkommunen für weniger Geld.

GR Scheible stellt die Berechnung der Kindergartengebühren im Hinblick auf die Festlegungen für Familien mit vier oder mehr Kindern in Frage.

Da dies zu komplex ist um in der Sitzung geklärt werden zu können, schlägt BM Morgenstern vor, dies im Kindergarten- und Jugendausschuss abzuklären und bei der nächsten Festlegung der Kindergartenbeiträge zu berücksichtigen.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Zu a) Beschlussvorschlag wird bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Zu b) BV wird bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Zu c) BV wird bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Zu d) BV wird bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Zu e) BV wird bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen für das Kindergartenjahr 2017/2018 der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zu folgen und die Kindergartenbeiträge zum Kindergartenjahr 2017/2018, wie unter Buchst. a) bis e) dargestellt, zu erhöhen:

- a) Für das Kindergartenjahr 2017/2018 werden die von den Kirchen und den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagenen Kindergartenbeiträge für die Regelbetreuung, wie in der **Tabelle Ia.** vorgeschlagen, erhoben.

**Ia.**

RG Ü3	Kindergartenjahr 2017/2018*
Für ein Kind in der Familie	121 €
Für ein Kind mit zwei Kindern in der Familie	92 €
Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie	61 €
Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie	20 €

\* Vorschlag Kirchen und Landesverbände / jeweils 11 Monatsbeiträge

- b) Für die Betreuung der **unter 3- jährigen Kinder** (2- jährige) in der Regelgruppe werden ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 die Kindergartenbeiträge erstmals wie von den Kirchen und Landesverbänden vorgeschlagen, erhoben (**Tabelle Ib.**).

**Ib.**

RG U3	Kindergartenjahr 2017/2018*
Für ein Kind in der Familie	242 €
Für ein Kind mit zwei Kindern in der Familie	184 €
Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie	122 €
Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie	40 €

\* Vorschlag Kirchen und Landesverbände / jeweils 11 Monatsbeiträge

- c) Für das Modell mit „**verlängerten Öffnungszeiten**“ wird wie bisher ein Zuschlag von 10 % vom Beitrag für den Regelkindergarten (gerundete Beträge), wie in der **Tabelle II.** vorgeschlagen erhoben.

## II.

Verlängerte Öffnungszeiten	Kindergartenjahr 2017/2018*
Für ein Kind in der Familie	133 €
Für ein Kind mit zwei Kindern in der Familie	101 €
Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie	67 €
Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie	22 €

\* Vorschlag Kirchen und Landesverbände / jeweils 11 Monatsbeiträge

- d) Für das Modell der **Ganztagesbetreuung** wird ein Zuschlag von +4,3 %, wie in der **Tabelle III.** vorgeschlagen, bezogen auf die Beitragssätze vom letzten Kindergartenjahr, für die Ganztagesbetreuung erhoben.

## III.

Ganztagesgruppen	Kindergartenjahr 2017/2018*
Für ein Kind in der Familie	164 €
Für ein Kind mit zwei Kindern in der Familie	135 €
Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie	98 €
Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie	64 €

\* Vorschlag Kirchen und Landesverbände / jeweils 11 Monatsbeiträge

- e) Für das Modell **Kinderkrippe** werden bereits für Kindergartenjahr 2017/2018 die Kindergartenbeiträge entsprechend den vorgeschlagenen Kindergartenbeiträgen der Kirchen und der kommunalen Landesverbänden gem. der **Tabelle IVa.** erhoben.

## IVa.

Kinderkrippe	Kindergartenjahr 2017/2018*
Für ein Kind in der Familie	355 €
Für ein Kind mit zwei Kindern in der Familie	264 €
Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie	179 €
Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie	71 €

\* Vorschlag Kirchen und Landesverbände / jeweils 11 Monatsbeiträge

## **TOP 9 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für den Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen**

### **- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen hat am 25.04.2017 den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Sonnenbühl ist Nachbargemeinde des Verbandes und insoweit als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt worden.

Nach Auffassung der Verwaltung tangieren die Planungen die Belange der Gemeinde Sonnenbühl nicht, weshalb Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen werden. Die Gemeinde Sonnenbühl sollte aber am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Ohne weitere Beratung spricht sich der Gemeinderat einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Die Planungen des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Die Gemeinde Sonnenbühl ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

## **TOP 10 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

In der Nichtöffentlichen Sitzung vom 29.06.2017 wurde über einen Erschließungsbeitragsfall Beschluss gefasst.

## **TOP 11 Verschiedenes, Wünsche, Anträge**

BM Morgenstern erinnert das Gremium an die am 01.08.2017 in Steinhilben stattfindende Informationsveranstaltung der BLS zum Thema Glasfaser bis in jedes Haus.

OV Erwin Herrmann teilt mit, dass die im Amtsblatt veröffentlichten Termine des Bus-Shuttels nicht stimmen.

Die Zeiten werden überprüft und erneut veröffentlicht.